

Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz

Änderung vom 26. September 2000

*Die Eidgenössische Kommunikationskommission
verordnet:*

I

Die Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997¹ betreffend das Fernmeldegesetz wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2

¹ ... Mit Ausnahme der Rufnummern der Fernkennzahl 01 erweitert sich diese Möglichkeit nach der Einführung eines geschlossenen Nummerierungsplanes auf die ganze Schweiz.

² Die Fernmeldedienstanbieterinnen regeln unter sich die Fragen bezüglich Tarifierung und Verbindungssteuerung zu geografisch portierten Nummern.

II

Der Anhang 1 wird durch die beiliegende Fassung ersetzt.

III

Diese Änderung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

26. September 2000

Eidgenössische Kommunikationskommission:
Der Präsident: Fulvio Caccia

¹ SR 784.101.112

Anhänge²

Anhang 1 Technische und administrative Vorschriften für die Nummernportabilität zwischen Fernmeldedienstanbieterinnen (Ausgabe 3)

² Der Text der Anhänge und ihrer Änderungen wird in der AS und SR nicht publiziert. Er kann bezogen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach 1003, 2501 Biel.